

## **Informationsbrief: Investitionsförderungen**

Sehr geehrte Klienten!

Im vorliegenden Infobrief möchten wir Ihnen einige Bestimmungen zur Förderung von Investitionen erläutern, welche derzeit gelten bzw. laut vorläufiger Fassung des Haushaltsgesetzes 2022 für die Folgejahre vorgesehen sind.

Für betriebliche Investitionen in Sachanlagen gilt derzeit folgende Regelung: Für Investitionen bis zu zwei Millionen Euro ist ein Steuerbonus von zehn Prozent vorgesehen, welcher ab 2022 auf sechs Prozent reduziert wird und dann mit Ende des Jahres 2022 ausläuft.

Dieser Steuerbonus betrifft den Ankauf von neuen Sachanlagen, die nicht in den Geltungsbereich von „Industrie 4.0“ fallen. Ausgeschlossen sind Immobilien, Personenkraftwagen und Gegenstände mit einem Abschreibungssatz von weniger als 6,5 Prozent.

Für diese Neuinvestitionen empfiehlt es sich bis 31. Dezember 2021 einen Auftrag zu unterzeichnen und eine Anzahlung von 20 Prozent zu leisten, um so den Steuerbonus in Höhe von zehn Prozent zu erhalten. Die Investition muss bis 30. Juni 2022 durchgeführt werden, d.h. die Maschinen und Geräte müssen bis dahin zugestellt und in Betrieb genommen werden. Dieselbe Überlegung gilt dann auch für die Ende 2022 geplanten Investitionen.

Für die Neuinvestitionen im Sinne von „Industrie 4.0“ ist laut Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 ein Steuerbonus in folgender Höhe vorgesehen:

Für das Jahr 2021 - 50 Prozent für Investitionen bis zu 2,5 Millionen Euro, 30 Prozent für Investitionen von mehr als 2,5 und bis zu zehn Millionen Euro und zehn Prozent für Investitionen von mehr als zehn und bis zu höchstens 20 Millionen Euro.

Für das Jahr 2022 - 40 Prozent für Investitionen bis zu 2,5 Millionen Euro, 20 Prozent für Investitionen von mehr als 2,5 und bis zu zehn Millionen Euro und zehn Prozent für Investitionen von mehr als zehn und bis zu höchstens 20 Millionen Euro.

Für die Jahre 2023 bis 2025 - 20 Prozent für Investitionen bis zu 2,5 Millionen Euro, zehn Prozent für Investitionen von mehr als 2,5 und bis zu zehn Millionen Euro, und fünf Prozent für Investitionen von mehr als zehn und bis zu höchstens 20 Millionen Euro (diese Limits gelten kumulativ für die Jahre 2023 bis 2025).

Für die Maschinen und Geräte laut „Industrie 4.0“ gilt weiterhin der Bezug auf die Tabelle A zum Haushaltsgesetz 2017 (Ges. Nr. 232/2016). Die Investitionen können durch Erwerb, Leasing, über Werkvertrag oder in Eigenregie realisiert werden. Um den Steuerbonus zu beanspruchen, muss der betreffende Gegenstand dauerhaft mit dem Betriebssystem vernetzt sein.

Für die Inanspruchnahme der Steuerförderung ist auf der Rechnung Bezug zur entsprechenden Gesetzesbestimmung zu nehmen. Der Text sollte wie folgt lauten: „begünstigte Investitionen im Sinne des Art. 1051 bis 1063, Gesetz Nr. 178/2020“.

Der Steuerbonus kann sofort im Jahr der Anschaffung bzw. der Vernetzung und in den beiden Folgejahren genutzt werden. Ist die geschuldete Steuer zu gering, um den Steuerbonus verwenden zu können, kann der Restbetrag auf die Folgejahre übertragen werden. Für die vorgenannten „normalen“ Neuinvestitionen und für Unternehmen und Freiberufler mit Erlösen im Vorjahr von weniger als fünf Millionen Euro kann der Steuerbonus in einem Jahr genutzt werden.

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Meran, den 14. Dezember 2021

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem